



## Studieren mit pflegebedürftigen Angehörigen



Pflegebedürftigkeit kann jeden treffen: den Partner/die Partnerin, die Eltern oder das eigene Kind. Pflege ist – anders als Elternschaft – meistens nicht planbar, sondern tritt unerwartet ein, etwa nach einem Schlaganfall oder Unfall. Auch ist der Verlauf einer Pflegebedürftigkeit meist schwierig einzuschätzen. Sie kann wenige Wochen oder Monate dauern, sich aber auch über viele Jahre erstrecken. Dementsprechend ist es von Fall zu Fall sehr unterschiedlich, wie stark die pflegende Person beansprucht wird. Zunehmend stehen auch Studierende vor der Herausforderung ihr Studium und die Pflege oder Betreuung von Angehörigen parallel zu bewältigen. Daher bietet Family Affairs einen Beratungsservice mit grundlegenden Informationen und persönlicher Beratung zur Vereinbarkeit von Studium und Pflege.

## **Pflegebedürftigkeit – Was tun?**

Viele Fragen kommen auf, wenn man plötzlich mit dem Thema Pflege konfrontiert wird. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenstellung von Informationen, die Ihnen als erste Orientierung dienen kann:

### 1. Beratung

Setzen Sie sich mit der Pflege-/Krankenkasse des zu pflegenden Angehörigen oder einem unabhängigen Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe in Verbindung und lassen Sie sich beraten, damit Sie alle Möglichkeiten und Leistungen kennen und die für Sie richtige Entscheidung treffen.

Pflegestützpunkte in Bayern:

[http://www.stmgrp.bayern.de/pflege/beratung\\_pflege/pflegestuetzpunkte/](http://www.stmgrp.bayern.de/pflege/beratung_pflege/pflegestuetzpunkte/)

- o Pflege zu Hause

#### **Ambulante Pflegedienste**

Die Pflegeeinsätze der ambulanten Pflegedienste umfassen Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung. Die ambulante Pflege ermöglicht Betroffenen, trotz Pflegebedürftigkeit in der vertrauten Umgebung zu bleiben. Einen Überblick über zugelassene Pflegedienste geben die Leistungs- und Preisvergleichslisten, die die Pflegekassen kostenfrei zur Verfügung stellen.

#### **Pflegevertrag**

Jeder Pflegedienst ist verpflichtet mit seinen Kunden einen Pflegevertrag abzuschließen, der bei jeder wesentlichen Veränderung anzupassen ist. Musterverträge finden Sie z. B. bei den Verbraucherzentralen.

#### **Pflegegeld**

Pflegebedürftige können Pflegegeld beantragen und selbst entscheiden wie bzw. von wem sie gepflegt werden. Um eine optimale, auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Pflege zu gewährleisten, ist es auch möglich, den Bezug von Pflegegeld mit der Inanspruchnahme von Sachleistungen (Pflegeleistungen, wie z.B. durch einen ambulanten Pflegedienst) zu kombinieren. Das Pflegegeld vermindert sich in diesem Fall.

#### **Verhinderungspflege**

Wenn die bisherige Pflegeperson durch Krankheit, Erholungsurlaub oder aus vergleichbaren Gründen die Pflege vorübergehend nicht ausüben kann, gewährt die Pflegeversicherung Leistungen für Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr für die Pflegegrade 2 - 5.

#### **Neue Wohnformen – Senioren-WG**

Sie bietet die Möglichkeit, zusammen mit Gleichaltrigen in derselben Lebenssituation zu leben ohne auf Privatsphäre und Eigenständigkeit zu verzichten.



### **Poolen**

Verschiedene Pflegebedürftige können ihre Ansprüche auf Pflegeleistungen mit denen anderer Pflegebedürftiger zusammenlegen. Poolen spart Geld. Dieses Geld muss beim Poolen wiederum in weitere Pflegeleistungen investiert werden.

- Pflege im Heim

### **Vollstationäre Versorgung**

Die vollstationäre Pflege wird gewährt, wenn eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist. Die Pflegekasse prüft die Notwendigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK).

### **Teilstationäre Versorgung**

Die Pflegebedürftigen werden z. B. morgens abgeholt und nachmittags zurück nach Hause gebracht. Diese Möglichkeit wird meist von berufstätigenden Pflegenden in Anspruch genommen. Dabei übernimmt die Pflegekasse die Pflegekosten, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Kosten der medizinischen Behandlungspflege. Die Kosten für Verpflegung müssen dagegen privat getragen werden.

### **Kurzzeitpflege**

Sie ermöglicht pflegenden Angehörigen eine zeitliche begrenzte Entlastung oder bereitet einen pflegebedürftigen Menschen nach dem Klinikaufenthalt auf die Rückkehr in den eigenen Haushalt vor. Die Leistung der Pflegeversicherung für die Kurzzeitpflege unterscheidet sich betragsmäßig nicht innerhalb der Pflegegrade 2 - 5, sondern steht unabhängig von der Einstufung allen Pflegebedürftigen in gleicher Höhe zur Verfügung. Pflegebedürftige Personen mit dem Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag einsetzen.

- Pflege von Kindern  
Bei körperlich oder geistig beeinträchtigten Kindern wird die Selbstständigkeit im Vergleich zu altersentsprechend entwickelten Kindern bei der Ermittlung des Pflegegrades berücksichtigt.

## **2. Leistungen**

- Für Pflegebedürftige

Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, muss ein Antrag bei der Pflegekasse des zu pflegenden Angehörigen gestellt werden. Die Pflegekasse befindet sich bei der Krankenkasse. Sobald Sie einen Antrag bei der Pflegekasse gestellt haben, beauftragt diese den MDK zur Pflegebegutachtung. Ab dem Jahr 2017 wird der Grad der Selbstständigkeit eines Menschen zum zentralen Kriterium für Pflegebedürftigkeit und nicht mehr sein Hilfebedarf in Minuten bei einzelnen Verrichtungen. Die Gutachter schauen, wie ein Mensch mit ganz normalen Sachen im Leben klarkommt und begutachtet dabei sechs Bereiche: Bewegung, Denken und Sprechen, Verhalten, Selbstversorgung (Essen und Trinken, Anziehen und Ausziehen, Waschen und Körperpflege), Umgang mit der Krankheit und den Medikamenten und ob man den Tag selber planen und mit anderen Menschen in Kontakt treten kann.

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 und höher mit Wohnsitz in Bayern können zusätzlich das Landespflegegeld beantragen.

- Für Pflegende

Soziale Absicherung der Pflegeperson

Wer eine oder einen nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 2 in häuslicher Umgebung für mindestens 10 Stunden an mindestens zwei Tagen in der Woche nicht erwerbsmäßig pflegt, ist eine Pflegeperson im Sinne der Pflegeversicherung (§ 19



SGB XI). Die Pflegeversicherung zahlt für Pflegepersonen die Beiträge zur Rentenversicherung, wenn diese neben der Pflege nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind. Die Pflegeversicherung zahlt die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Abhängigkeit von der Art des Leistungsbezuges (Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Kombinationsleistungen) und des Pflegegrades. Für die Dauer Ihres Erholungsurlaubs von der Pflege – maximal bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr – werden die Rentenversicherungsbeiträge für Sie weitergezahlt.

Für die Zahlung von Rentenbeiträgen für Ihre Pfl egetätigkeit können Sie sich auch selbst an die Pflegekasse des Pflegebedürftigen wenden. Diese sendet Ihnen den „Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen“ zu.

Für Pflegend e, die einen Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 mindestens 10 Stunden wöchentlich an regelmäßig mindestens 2 Tagen in der Woche pflegen und deshalb ihre Berufstätigkeit aufgeben mussten, zahlt die Pflegekasse Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Die Pflegeperson steht während der pflegerischen Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

### 3. Studium

#### **Urlaubssemester**

Wer aufgrund der Pflege eines nahen Angehörigen sein Studium unterbrechen will oder muss kann beim Studienzentrum einen Antrag auf Beurlaubung stellen. Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Auf Grund von Pflege von nahen Angehörigen beurlaubte Studierende sind gem. § 48 Abs. 4 BayHSchG berechtigt, Studien- oder Prüfungsleistungen an der Hochschule zu erbringen! Eine Beurlaubung wegen Pflege kann zwei Semester übersteigen und wird nicht mit Zeiten der Beurlaubung aus anderen Gründen verrechnet.

### 4. Wohnen

Die Pflegekasse zahlt unabhängig vom Pflegegrad auf Antrag bis zu 4000 Euro als Zuschuss für Anpassungsmaßnahmen, die die häusliche Pflege in der Wohnung ermöglichen, erleichtern oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederherstellen. Ziel solcher Maßnahmen ist es insbesondere, eine Überforderung der Pflegekraft zu verhindern. Bei der Bemessung des Zuschusses wird ein Eigenanteil erhoben, der sich nach dem Einkommen der oder des Pflegebedürftigen richtet.

Einen Zuschuss zur Wohnungsanpassung kann auch ein zweites Mal gewährt werden, wenn die Pflegesituation sich so verändert hat, dass erneute Maßnahmen nötig werden.

### 5. Rechtliches

Das Bundesministerium für Gesundheit hält eine Auswahl an Broschüren bereit, die über das Pflegeeneuausrichtungsgesetz, Familienpflegezeitgesetz, Betreuungsrecht, usw. informieren. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen.html>

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung (**§ 1901a Bürgerliches Gesetzbuch**)

[http://www.bmjv.de/DE/Service/Formulare/Formulare\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Service/Formulare/Formulare_node.html)



## 6. Wichtige Adressen

### **Ressort Family Affairs der Technischen Hochschule Deggendorf**

Tel. 09 91/36 15-526

Fax. 09 91/36 15-292

[family-affairs@th-deg.de](mailto:family-affairs@th-deg.de)

<http://www.landespflegegeld.bayern.de/>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen>

VdK-Beratungstelefon "Pflege und Wohnen"

<http://www.vdk.de/kv-deggendorf/>

Betreuungsverein Deggendorf e. V.

<https://www.betreuungsverein-deggendorf.de/>

[www.selbsthilfe-niederbayern.de](http://www.selbsthilfe-niederbayern.de)

<http://landratsamt-deggendorf.de/leben-arbeiten/soziales-senioren/>

<http://www.freiwilligenzentrum-deggendorf.de>

<http://www.schlaganfall-hilfe.de>

<http://pflegeethik-initiative.de/>

<https://www.awo-pflegeberatung.de/online-beratung/der-ablauf/>

<http://www.lebenshilfe.de>

<http://www.kindernetzwerk.de/>

<http://www.kinderpflegekompass.de/>

<http://www.pflegebegleiter.de/>



Dieter-Görlitz-Platz 1

94469 Deggendorf

[www.th-deg.de/familie](http://www.th-deg.de/familie)

Ressort Family Affairs



Tel. 0991 3615-526

Fax 0991 3615-292

[family-affairs@th-deg.de](mailto:family-affairs@th-deg.de)

